

Antragsübersicht für die 4. Sitzung des Studierendenparlaments am 16.02.2022 (online)

20220216_001 Antrag auf Änderung der Wahlordnung

Gast

*Das StuPa möge beschließen: Dass § 18 (1) „Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden: 1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte. 2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftenreferates. 3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, benennt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses*

Zu

*„Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören. Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden: 1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte. 2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftenreferates. 3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, benennt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.“*

Geändert wird.

Begründung:

Da der §5 explizit ausgeschlossen ist für Fachschaftsräte, in dem steht, dass Kandidatinnen und Kandidaten nicht dem Wahlausschuss angehören dürfen, führte es bei einigen Fachschaften zur Verwirrung, ob dies dann bei Fachschaftsräten nicht gelte. Um da Klarheit zu schaffen, soll der erste fettgedruckte Satz dem Abschnitt noch hinzugefügt werden. Zusätzlich sollen auch Wahlhelfer und Wahlhelferinnen möglich sein. Weswegen am Ende der Punkt zu diesen hinzugefügt werden soll.

Das StuPa möge zusätzlich beschließen, dass §19 (1) „Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennen die amtierenden Referatsmitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Interessensgruppe oder des Wahlausschusses des StuPa. Wenn keine amtierenden Referatsmitglieder zur Verfügung stehen, führt der Wahlausschuss des StuPa die Wahl durch.“

Zu

„Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennen die amtierenden Referatsmitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Interessensgruppe oder des Wahlausschusses des StuPa. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören. Wenn keine amtierenden Referatsmitglieder zur Verfügung stehen, führt der Wahlausschuss des StuPa die Wahl durch. Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.“

Geändert wird.

Begründung:

Gilt das gleiche wie für Fachschaften.

Das StuPa möge des Weiteren beschließen, dass § 19 (12) „§18 Abs. 23 soll bei Bedarf angewendet werden.“

Zu

„§18 Abs. 23 soll bei Bedarf angewendet werden. Zusätzlich gilt, dass eine digitale VV zwischen dem 14. Tag und dem 10. Tag vor dem ersten Wahltag stattfinden muss. Auf der VV muss der Stellenzuschnitt abgestimmt werden. Zur VV muss mit der Wahlbekanntmachung eingeladen werden. Im Rahmen der VV stellen sich die Kandidierenden vor.“

Geändert wird.

Begründung:

Es wird bei der Außerordentlichen Briefwahl nichtgeklärt, wie der Stellenzuschnitt bestimmt wird. Dies soll dieser Zusatz ändern.

Das StuPa möge zuletzt beschließen, dass §7 (1) „Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss auf den Webseiten des StuPa und des AStA veröffentlicht werden. Der FSK und somit den Fachschaften muss eine digitale Wahlbekanntmachung zur Verbreitung zugesandt werden.“

Zu

„Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss auf den Webseiten des StuPa und des AStA veröffentlicht werden. Die Wahlbekanntmachung muss an die FSK und den Fachschaftsräten versandt. Zusätzlich fordert der Wahlausschuss die Universität dazu auf, eine Email in der die Wahl bekannt gemacht wird, über den Studierendenverteiler zu schicken. Der Wahlausschuss unterbereitet der Universität einen Textvorschlag“

Geändert wird.

Begründung:

Die Fachschaften werden jetzt über ihre Fachschaftsräte über die bevorstehende Wahl unterrichtet. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass alle Studierenden eine Email mit der Wahlbekanntmachung erhalten.

→ Constanze Becker

20220216_002 Antrag auf Verlängerung des Nextbike Vertrag bis 20.09.2022

Das StuPa möge beschließen, dass der aktuell laufende Kooperationsvertrag mit Nextbike unter den aktuellen Vertragsbedingungen bis zum 20.09.2022 verlängert wird.

Begründung:

Wird mündlich begründet.

→ Frauke Pohlschmidt

20220216_003 Antrag für einen Arbeitsauftrag für den AStA

Das StuPa möge folgenden Arbeitsauftrag für den AStA beschließen:

Der AStA möge folgende Maßnahmen in Bezug auf die autonomen Referate des BCKS und Internationalen Referates ergreifen:

- Nicht-Auszahlung der AEs*
- Sperrung der Mailverteiler, Raumzugänge und der entsprechenden Kostenstellen*

Zusätzlich möge das Parlament den entsprechenden Referent:innen die Vertretungsvollmacht für die jeweiligen Interessensgruppen entziehen. Diese Maßnahmen mögen bis zur Neuwahl der jeweiligen Referate gelten. Die Neuwahlen mögen vom Wahlausschuss des Studierendenparlamentes durchgeführt werden.

Begründung:

Seit dem Wintersemester 2021/22 sind Wahl wieder möglich, auch für die autonomen Referate. Das TIS und Fachschaftenreferat haben bereits vor den Winterferien gewählt. Die Wahlen des BCKS und Internationalen Referates hingegen stehen noch aus. Bereits vor den Winterferien hatte der Vorsitz die jeweiligen Referate auf diesen Missstand aufmerksam gemacht und entsprechende Handlungsvorschläge gemacht. Anfang 2022 hatte auch das Finanzreferat dahingehend Handlungsdrang signalisiert und angemerkt, dass eine AE für Januar nur aus Kulanz ausgezahlt werde. Dies geschah, weil versichert wurde, dass Wahlen vor Ende der Vorlesungszeit stattfinden würden. Dies ist bis jetzt nicht geschehen. Auch eine Wahlbekanntmachung steht noch aus. Die Wahlen müssen durch die jeweiligen Referate veranstaltet werden. Wenn diese dem Auftrag nicht nachkommen, übernimmt der Wahlausschuss des Stupa diese Aufgabe. Mit diesem Antrag soll zum einen die Durchführung dieser Wahlen gewährleistet werden und zum anderen die Folgen dieser Versäumnisse geregelt werden. Solche Maßnahmen kann der AStA nicht einfach so ergreifen und braucht somit einen Beschluss des Parlaments. Eine detailliertere Begründung erfolgt mündlich.

→ Pascal Winter

20220216_004 Antrag auf Finanzierung von Flyern über die Versammlungen der „Querdenker“

Das StuPa möge beschließen, die Anschaffung von Flyern, die über den Charakter der Demonstrationen der „Querdenker“ in Duisburg informieren, mit bis zu 200€ zu unterstützen.

Begründung:

Auch in Duisburg demonstrieren immer wieder Querdenker und relativ viele Menschen mobilisieren. Mit einem Flyer soll der rechtsextreme und antisemitische Charakter der Versammlungen offengelegt werden. Der Flyer soll in Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen Jusos Duisburg, Gründe Jugend Duisburg und Solid Duisburg entstehen und verteilt werden.

→ Luis Büssing